

Allgemeine Nutzungsbedingungen (Stand: 20.03.2017)

1. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Nutzungsvertrages:

1.1. Das Jugendmobil kann von Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden im Landkreis Fulda genutzt werden. Daneben wird das Fahrzeug für die Jugendarbeit der Kreisverwaltung eingesetzt.

1.2. Das Jugendmobil kann frühestens drei Monate vor der beabsichtigten Nutzung reserviert werden. Dabei erfolgt die Fahrzeugvergabe in der Reihenfolge der Anmeldungen beim Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt (Tel. 0661 / 6006 - 9491 - Frau Nowak).

1.3. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung erfolgt sind, sind ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages über das Jugendmobil kann nur schriftlich durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.

Der Nutzungsvertrag kann per Post oder Telefax übermittelt werden.

1.4. Der Nutzungsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus Nutzungsvertrag durch den Nutzungsberechtigten auf andere dritte Personen oder Vereine / Verbände ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Landkreises Fulda möglich.

2. Rücktritt, Stornierungen:

2.1. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzungsberechtigten ist unter Angaben von Gründen jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

2.2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt an den Landkreis Fulda zurückzugeben.

3. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Will der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Landkreises Fulda erforderlich.

3.2. Vom Landkreis Fulda generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern die benannten Fahrer nicht mindestens zwei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Das Fahrzeug darf ausschließlich von den benannten Fahrern geführt werden.

3.4. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Nutzungsberechtigten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

4. Kleinreparaturen

4.1. Während der Nutzungsdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind nicht vom Nutzungsberechtigten zu beschaffen. Sofern ein Auftanken des Fahrzeugs während der Nutzung erforderlich wird, ist über den Tankvorgang eine entsprechende Quittung vorzulegen. Der gezahlte Betrag wird mit der Nutzungsgebühr verrechnet.

5. Allgemeine Obhutspflichten, Haftung

5.1. Die benannten Fahrer haben das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen.

5.2. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung, Personenversicherung und eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung.

5.3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

Insbesondere ist der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten verpflichtet:

- das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;

- das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies umgehend dem Landkreis Fulda zu melden.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen oder aufgrund eines Bedienungsfehlers entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Nutzungsberechtigte haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Vereinsmitglieder oder Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

5.6. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Landkreises Fulda durch den Nutzungsberechtigten tritt der Landkreis Fulda alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehende Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Nutzungsberechtigten ab.

5.7. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Nutzungsberechtigten gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Nutzungsberechtigte weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war (vgl. Übergabeprotokoll).

6. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Nutzungsberechtigten:

6.1. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Landkreis Fulda zu benachrichtigen und diesem in unmittelbarem Anschluss einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, deren Haftpflichtversicherungen, Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

6.2. Leistungen eines beim Fahrer des Nutzungsberechtigten vorhandenen ADAC - Schutzbriefes sind je nach Rücksprache mit dem Landkreis Fulda in Anspruch zu nehmen.

6.3. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Nutzungsberechtigte für alle unfallbedingten Schäden des Landkreises Fulda, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung. Die Haftung des Nutzungsberechtigten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Landkreises Fulda gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko - Versicherungsvertrages, sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 6.4. zutreffend ist.

6.4. Führt das Verhalten des Nutzungsberechtigten nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Nutzungsberechtigten, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Nutzungsberechtigten dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Landkreis Fulda berufen kann, haftet der Nutzungsberechtigte unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters.

7. Haftung des Landkreises Fulda:

7.1. Der Landkreis Fulda kann die Leistung verweigern, soweit diese für ihn unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Schaden, Werkstattaufenthalt) nicht zur Verfügung steht. Es bestehen keine Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten.

8. Technische und optische Veränderungen:

8.1. Der Nutzungsberechtigte darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

8.2. Der Nutzungsberechtigte ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

9. Rückgabe des Fahrzeugs nach Nutzung

9.1. Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

9.2. Bei der Übernahme sind der Ort und die Uhrzeit der Rückgabe zu vereinbaren.

9.3. Vor der Rückgabe hat stets eine Innen- und Außenreinigung des Jugendmobils zu erfolgen. Ist eine Nachreinigung durch den Landkreis Fulda erforderlich, entstehen jeweils für Innen- und Außenreinigung Kosten in Höhe von 50 Euro.

9.4. Bei Rückgabe sind - wenn noch nicht erfolgt - Beschädigungen und technische Mängel mitzuteilen.

10. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautions)

10.1. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, pro Kilometer eine Nutzungsgebühr von 0,26 Euro nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Landkreises Fulda bei der Sparkasse Fulda, BIC: HELADEF1FDS mit der IBAN: DE 16530501800000 000017 zu zahlen.

10.2. Der Nutzungsberechtigte hinterlegt bei der Übergabe des Fahrzeugs eine Kautionsleistung in Höhe von 200 Euro gegen Erhalt einer Quittung. Die Kautionsleistung dient zur Sicherung aller Ansprüche des Landkreises Fulda aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand an den Nutzungsberechtigten zurück zu bezahlen. Sollten bei der Rückgabekontrolle durch Mitarbeiter des Landkreises Fulda Schäden oder Mängel festgestellt werden, wird die Kautionsleistung bis zur endgültigen, auch gerichtlichen, Klärung einbehalten. Der Landkreis Fulda kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis aufrechnen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Nutzungsvertrag. Gemeinsamer Gerichtsstand soll das Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda sein.

11.2. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Fulda, den 20.03.2017

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuss



Frederik Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

